

**Rundschreiben  
über die Gewährung von  
Rechtsschutz für Bundesbedienstete  
Vom 2. Dezember 2005**

Die Gewährung von Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Regelungen ist Teil der dienstlichen Fürsorge.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bitte ich, bei der Gewährung von Rechtsschutz für Bundesbedienstete wie folgt zu verfahren:

**I. Voraussetzungen**

Ist gegen Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht

- ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet worden,
- die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden,
- Privatklage (§ 374 Strafprozessordnung - StPO) erhoben worden,
- der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden oder
- eine Untersuchung vor dem Seeamt eingeleitet worden,

kann nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag ein zinsloses Darlehen für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung gewährt werden. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird das Darlehen im Regelfall zu bewilligen sein.

Entsprechendes gilt auch bei einem Bußgeldverfahren sowie bei zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Der Rechtsschutz ist von den Bediensteten frühzeitig nach Kenntnis des Verfahrensbeginns bei der entscheidungsbefugten Behörde zu beantragen.

Entscheidungsbefugte Behörden im Sinne dieser Regelungen sind die Beschäftigungsbehörden, es sei denn, die oberste Dienstbehörde hat etwas anderes bestimmt.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z. B. weil im Falle einer Verurteilung mit Schadenersatzansprüchen gegen den Bund zu rechnen wäre); ein derartiges Interesse ist in der Regel insbesondere bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und anderen Bediensteten gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben,

- b) der Behörde die Gewährung des Rechtsschutzes zugemutet werden kann, insbesondere der Dienstherr nicht selbst das Verfahren in Gang gesetzt hat,
- c) der Umfang der von Bediensteten vorgenommenen Maßnahmen (z. B. Bestellung einer anwaltlichen Vertretung, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- d) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bedienstete oder den Bediensteten kein oder kein schweres Verschulden trifft,
- e) von anderer Seite primärer Rechtsschutz nicht zu erlangen ist und
- f) die Verauslagung der Kosten der Bediensteten oder dem Bediensteten nicht zugemutet werden kann. Für die Zumutbarkeit können u. a. die in der Regel zu erwartenden Kosten im Verhältnis zu den Bezügen (Dienstbezüge, die entsprechenden Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes oder Erwerbseinkommen, Versorgungsbezüge und den Versorgungsbezügen gleichstehende Bezüge) bzw. zum Erwerbseinkommen herangezogen werden. Maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung.  
Als nicht zumutbar gilt für Beschäftigte im Polizeivollzugsdienst und für andere Bedienstete, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben sowie für vergleichbare Gruppen die Verauslagung von Kosten, wenn sie schriftlich erklären, die Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig geltend zu machen .

Darüber hinaus kann ein Darlehen gewährt werden, wenn der oder die Bedienstete nach Überzeugung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers rechtmäßig gehandelt hat; in Ausnahmefällen kann ein Darlehen auch gewährt werden, wenn der Dienstherr bzw. Arbeitgeber die anwaltliche Vertretung im dienstlichen Interesse für notwendig erachtet. Die Entscheidung über die Höhe des Darlehens trifft die entscheidungsbefugte Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Entscheidung über die Darlehensgewährung bzw. die Höhe des Darlehensbetrages kann in besonderen Fällen abgeändert werden, wenn sich etwa die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zugunsten der Bediensteten eingetreten sind.

Bedienstete im Sinne dieser Regelung sind Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Richterinnen und Richter im Bundesdienst, Soldatinnen, Soldaten und frühere Angehörige dieser Personenkreise.

Für Personen, die zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, gelten diese Regelungen entsprechend.

## II. Umfang

### 1. Notwendige Kosten

- a) Notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind die Gebühren und Auslagen (Vergütung), die für die anwaltliche Vertretung nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 464 a Abs. 2 StPO zu erstatten sind.
- b) Gegenstand des Rechtsschutzes sind die tatsächlich entstandenen und belegbaren notwendigen Auslagen im Sinne der Nr. 7000 bis 7008 der Vorbemerkung Nr. 7 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Pauschale gem. Nr. 7002 des Vergütungsverzeichnisses ist stets zu berücksichtigen.
- c) Wird ein Verfahren gegen Bedienstete geführt, das nur teilweise dienstbezogen ist, so kommt Rechtsschutz nur für den dienstbezogenen Teil in Frage. Die dienstbezogenen Verfahrenskosten sind durch die Bediensteten darzulegen.
- d) Ein Überschreiten des gesetzlichen Gebührenrahmens kann nur ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:
  - Bei der Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens haben die Bediensteten den Antrag auf Gewährung eines Darlehens spätestens unmittelbar nach Beauftragung der anwaltlichen Vertretung, aber vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung vorzulegen.
  - Eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühr kann nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint.

- Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens kann die Behörde ggf. von der Anwaltskammer eine Bestätigung über die Angemessenheit des Honorars einholen. Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet werden.
- e) Ein Ausnahmefall, der die Bestellung einer auswärtigen Anwältin oder eines auswärtigen Anwalts als notwendig erscheinen lassen kann, kann dann vorliegen, wenn die Rechtsverteidigung so entscheidende Schwierigkeiten in sich birgt, dass die Rechte der Beschuldigten nur dann als gewahrt angesehen werden können, wenn sie durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten werden, der mit der Materie besonders vertraut ist.
- f) Die Bestellung mehrerer Anwältinnen und Anwälte stellt einen außergewöhnlichen Ausnahmefall dar, der von der entscheidungsbefugten Behörde besonders eingehend zu prüfen ist und nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und mit einer ausführlichen Begründung berücksichtigt werden darf.

## 2. Eigenbeteiligung der Bediensteten

Bedienstete haben sich grundsätzlich an den Kosten eines Verfahrens mit eigenen Mitteln im Rahmen eines angemessenen Eigenanteils zu beteiligen. Von einer Selbstbeteiligung kann im Einzelfall ausnahmsweise abgesehen werden. Dies gilt insbesondere in Fällen einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, wenn das Verfahren selbst auf Umständen beruht, die sich der Dienstherr bzw. Arbeitgeber zurechnen lassen muss oder wenn die Bediensteten nach Auffassung des Dienstherrn rechtmäßig gehandelt haben. In der Regel kann bei Polizeivollzugsbeamtinnen, Polizeivollzugsbeamten und anderen Bediensteten, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben sowie für vergleichbare Gruppen von einer Eigenbeteiligung abgesehen werden, es sei denn, sie werden verurteilt.

Die Entscheidung über die Höhe des Eigenanteils und des Darlehens kann in besonderen Fällen abgeändert werden, wenn sich etwa die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zugunsten der Bediensteten eingetreten sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Entwicklung (Steigerung) der Verfahrenskosten.

## **III. Rückzahlung des Darlehens**

Das Darlehen ist in angemessenen Raten zurückzuzahlen. Die entscheidungsbefugte Behörde setzt die Raten unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Be-

diensteten (Einkommenssituation, Schulden, Anzahl der zu versorgenden minderjährigen Kinder, Unterhaltsverpflichtungen) fest.

Sind die Bediensteten im Strafverfahren freigesprochen worden oder wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt (§ 467 StPO), ist nach Vorlage einer endgültigen Abrechnung von einer Rückzahlung des Darlehens abzusehen. Von einer Rückzahlung kann abgesehen werden, wenn kein schweres Verschulden vorliegt oder das Strafverfahren eingestellt wurde oder ein auch nur außergerichtliches Verfahren gegen die Bediensteten auf einer vorsätzlich oder leichtfertig erstatteten unwahren Anzeige beruht (§ 469 StPO) oder eine Anzeige zurückgenommen wurde oder im Zivil- oder Verwaltungsstreitverfahren die Bediensteten im Ergebnis (z. B. auch entsprechende Vergleiche) obsiegt haben und eine vollständige Kostenerstattung von anderer Seite nicht zu erlangen ist.

Die Bediensteten haben unmittelbar nach Kenntnis des Verfahrens- oder Prozessausgangs die entscheidungsbefugte Behörde zu unterrichten.

#### **IV. Nachträgliche Übernahme der Kosten**

Eine nachträgliche Übernahme der nachgewiesenen notwendigen Kosten und weiterer Kosten sowie eine Minderung des Eigenanteils des Beschäftigten durch die Dienststelle sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Unkenntnis dieses Rundschreibens und seiner Regelungen genügt insoweit nicht.

#### **V. Buchung der Darlehen**

Die mit der Gewährung von Rechtsschutz verbundenen Ausgaben sind in den jeweiligen Einzelplänen aufzufangen; dies gilt auch für die Anwendung der Richtlinien für Untersuchungen vor dem Seeamt.

1. Es sind zu buchen:

- a) Darlehen bei Titel 443 01,
- b) zurückgezahlte Darlehen bei Titel 119 99 des Kapitels, aus dem das Darlehen gewährt wurde.

2. Sind Antragstellerinnen und Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung nach diesen Regelungen ehemalige Bedienstete bzw. ehemalige Amtsträger des Bundes, sind die Ausgaben aus dem Einzelplan 33 des Bundeshaushalts zu leisten.

## **VI. Schutz von Rechten**

Bedienstete, denen Rechtsschutz nach diesen Regelungen gewährt wird, verlieren hierdurch nicht ihre möglichen Ansprüche gegen den Bund nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Bedienstete behalten auch die auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhenden Ansprüche gegen ihre Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Die Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. Mai 1991 - D I 4 - 211 481/1 und 29. November 1999 D I 3 - 211 481/1 (GMBI. S. 814) treten außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2005

D I 3 - 211 481/1

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag

---

Müller